Satzung des Kreisjugendring Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

Fassung vom 12.04.2021



Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit in Frieden, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Kreisjugendring als freiwillige Arbeitsgemeinschaft und Zusammenschluss von Verbänden und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit versteht seine Arbeit als Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nichtorganisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Der Kreisjugendring Breisgau-Hochschwarzwald tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlage als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft, für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Im Sinne eines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Kreisjugendring Breisgau-Hochschwarzwald e.V. folgende Satzung:

§1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Kreisjugendring Breisgau-Hochschwarzwald arbeitet im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisjugendring Breisgau Hochschwarzwald e.V. - nachfolgend KJR genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Organisationen und Gruppierungen, die in der Kinder - und Jugendarbeit nach §12 Abs.2 SGB VIII tätig sind.

- (2) Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Darüber hinaus bekundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohl der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Aufgaben des Vereins

- (1) Zu den Aufgaben des KJR gehören unter anderem:
- a) Die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen. Das heißt junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern.
- b) Die jugendpolitische Interessenvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
- c) Die Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
- d) Gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
- e) Ausbildungsprogramme, Fortbildungsprogramme und Tagungen anzuregen und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
- f) Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie mit den für die Jugend zuständigen Dienststellen im Landkreis.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.
- (2) Mitglied können Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen sein, die eine regelmäßige und auf Dauer angelegte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und

- Jugendhilfegesetzes anbieten und die Satzung des KJR anerkennen.
- (3) Mitglied können Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen nur sein, wenn sie ihren Sitz im Kreisgebiet haben, dort tätig sind, sowie mindestens 20 Mitglieder im Alter von 6 bis 27 Jahren haben.
- (4) Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne der Satzung anzusehen.
- (5) Organisationen, die im Ring Politischer Jugend zusammengefasst sind, können auf Antrag im KJR mitarbeiten. Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Sind die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des KJR zu stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
- 1. Name und Sitz der antragsstellenden Organisation und Anzahl der Mitglieder;
- 2. Name und Anschrift der 1. und 2. Vorsitzenden;
- 3. Angabe, ob die antragstellende Organisation einer anderen Organisation (Vereinigung) angeschlossen ist. Bei Vorhandensein einer Dachorganisation im Landkreis kann nur diese in den KJR aufgenommen werden.
- 4. Die Anerkennung der Satzung des KJR und die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit. Dem Aufnahmeantrag ist eine Satzung der um Aufnahme ersuchenden Organisation, sowie eine Auswahl von Publikationen beizufügen, die Aufschluss über Konzeption und Arbeit der betreffenden Organisation geben.
- (2) Der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds geht ein Jahr aktiver Mitarbeit als Gastmitglied ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Zuschüsse voraus. Wird einer Aufnahme während dieser Zeit nicht widersprochen, werden Gäste ein Jahr nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft automatisch Vollmitglied.
- (3) Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag als Gastmitglied ist angenommen, wenn 50% der den KJR bildenden Mitgliedsorganisationen anwesend sind und gleichzeitig mehr als 50% der anwesenden Delegierten dem Antrag zustimmen.
- (4) Wird einer Aufnahme eines Gastmitglied zum Vollmitglied durch ein bestehendes Mitglied oder den Vorstand widersprochen, soll die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Die volle Mitgliedschaft wird dann erworben, wenn sich bei dieser Abstimmung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für die Aufnahme entscheiden. Die Abstimmung kann nur stattfinden, wenn mindestens 50% der den KJR bildenden Mitgliedsorganisationen anwesend sind.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem geschäftsführenden Vorstand des KJR Mitteilung zu machen.

- (2) Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand des KJR zu erklären.
- (3) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann schriftlich unter Darlegung der Gründe vom Vorstand sowie von jedem Mitglied gestellt werden. Dem Vorstand des betreffenden Mitgliedes ist eine Abschrift des Antrags unverzüglich zuzuleiten und die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben. Nach Eingang eines Ausschlussantrages ist innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen um den Antragstellenden sowie das betreffende Mitglied anzuhören.
- (4) Ist ein Mitgliedsverband zweimal nacheinander einer Mitgliederversammlung ohne Vertreter*in ferngeblieben, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Verbandes beantragen.
- (5) Über einen Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss des Mitglieds wird beschlossen, wenn sich bei einer Abstimmung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für den Ausschluss entscheiden. Die Abstimmung kann nur stattfinden, wenn mindestens 50% der den KJR bildenden Mitgliedsorganisationen anwesend sind.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Dabei haben Organisationen mit bis zu 100 Mitgliedern je zwei Stimmen und Organisationen mit mehr als 100 Mitgliedern je drei Stimmen.
- (2) Von den Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Beratende Mitglieder

- (1) Als Förderer des KJR kann der Kreistag je Fraktion eine*n Vertreter*in und das Kreisjugendamt eine*n Vertreter*in in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (2) Nach Bedarf können Berater*innen zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und Arbeitskreise eingeladen werden.
- (3) Die jeweiligen Gremien können beratende Mitglieder hinzu wählen.

§ 10 Organe des Kreisjugendrings

Die Organe des Kreisjugendrings sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Kreisjugendrings. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Vertretungen der Mitgliedsverbände und dem Vorstand. Ihr gehören auch die beratenden Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit bei der Benennung ihrer Vertretungen darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertreter*innen gewährleistet ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung einberufen wird und wenn mindestens 50 % aller Mitgliedsorganisationen und 1/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (5) Mitgliedsorganisationen, die zweimal hintereinander an einer jährlichen Mitgliederversammlung fehlen, sind für dieses Geschäftsjahr nicht zuschussberechtigt.
- (6) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so werden die Tagesordnungspunkte, für die ein Beschluss notwendig ist, spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Mitgliederversammlung gilt für diese Punkte als beschlussfähig. Die Einladung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss eine Versammlung innerhalb einer Frist von einem Monat einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vertreter*innen mit Vorlage einer Tagesordnung gefordert wird.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a. die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- b. die Wahl und Entlastung des/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes
- c. die Bildung von Ausschüssen
- d. die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- e. die Festsetzung der jährlichen Beiträge
- f. die Wahl der zwei Revisoren
- g. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Feststellung der Geschäftsordnung
- i. die Wahl der Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss

§12 Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht laut Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

- (2) Eine ¾ Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines*einer Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§13 Wahlen

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.
- (2) In getrennten Wahlgängen werden zunächst der*die erste Vorsitzende gewählt. Im Anschluss daran erfolgt ebenfalls die Wahl der Stellvertreter*innen. Die Wahl der Stellvertreter*innen kann auf Antrag zusammen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Hat ein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder besteht bei mehreren Bewerber*innen Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Danach ist derjenige*diejenige Bewerber*in gewählt, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 14 geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem*der Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er wird aus dem Kreis der Delegierten der Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Vollversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands wählen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ der Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung sowie das Erstellen des Jahresberichts.
- (3) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und die Stellvertreter*innen. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Abs. 2, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Einstellung der Mitarbeiter*innen des Kreisjugendrings. Ihm obliegt die disziplinarische und fachliche Aufsicht aller Angestellten.
- (6) Soweit erforderlich, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Referate

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Referate bilden und auflösen. Sie sollen kontinuierlich Aufgaben des Kreisjugendrings wahrnehmen und agieren in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende Referatsleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben selbständig einen Arbeitskreis bilden.
- (2) Auch Nichtmitglieder können in einem Referat des KJR mitarbeiten.

§ 16 Protokollführung

- (1) Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, der Referate und Arbeitskreise sind Beschlussprotokolle zu fertigen.
- (2) Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Delegierten zuzusenden. Die Beschlussprotokoll der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, die Protokolle von Referatssitzungen und Sitzungen von Arbeitskreisen den Referats- und Arbeitskreismitgliedern und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzusenden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal in der Amtsperiode durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren*innen. Diese haben über Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.
- (2) Die Revisoren*innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 19 Auflösung

Für die Auflösung des Kreisjugendrings ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten notwendig. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung des Kreisjugendrings zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten.

§ 20 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Kreisjugendrings wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

§ 21

Diese Neufassung der Satzung wurde am 12.04.2021 in der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Breisgau-Hochschwarzwald e.V. beschlossen und tritt am 12.04.2021 in Kraft.